

FÜR DIE STADT REMSCHEID

26. Jahrgang	Ausgegeben am 14. Februar 2021	Nummer 6

Nr.	Datum	Titel	Seite
21/16	13.02.2021	Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid Der Oberbürgermeister Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid

Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer). Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: http://www.remscheid.de

Amtliche Bekanntmachung

21/16

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen für das Stadtgebiet Remscheid folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zum Zwecke der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020, in der Fassung vom 30.01.2021:

- I. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung wird die Gültigkeitsdauer bis zum Ablauf des 21.02.2021 verlängert.
- II. Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung bleiben unverändert.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Rechtsgrundlagen:

- · §§ 16, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutz-verordnung CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 (GV.NRW. Nr. 1b S. 2b), zuletzt geändert am 13.02.2021 (GV.NRW. Nr. 10, S. 144)
- · §§ 2 und 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- · §§ 28 Abs. 1 und 28 Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) IFSG –
- · § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung vom 07.01.2021, in der ab 14.02.2021 gültigen Fassung, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet und die bisher geltenden Regelungen zur Begrenzung und Reduzierung von Kontakten bis zum 21.02.2021 verlängert. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil durch die Einschränkungen landesweit zwar eine deutliche Reduzierung der SARS-CoV-2-Infektionen erreicht werden konnte, gleichzeitig breiten sich aber Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus, die ansteckender sind und sich daher besonders schnell verbreiten. Die Mutationen sind auch bereits in mehreren Laborproben aus Remscheid nachgewiesen worden, so dass im Gebiet der Stadt Remscheid weiterhin eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte. Da die Gültigkeitsdauer der Coronaschutzverordnung bis zum 21.02.2021 verlängert wurde, ist es geboten, auch die Gültigkeit der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid bis zum 21.02.2021 zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

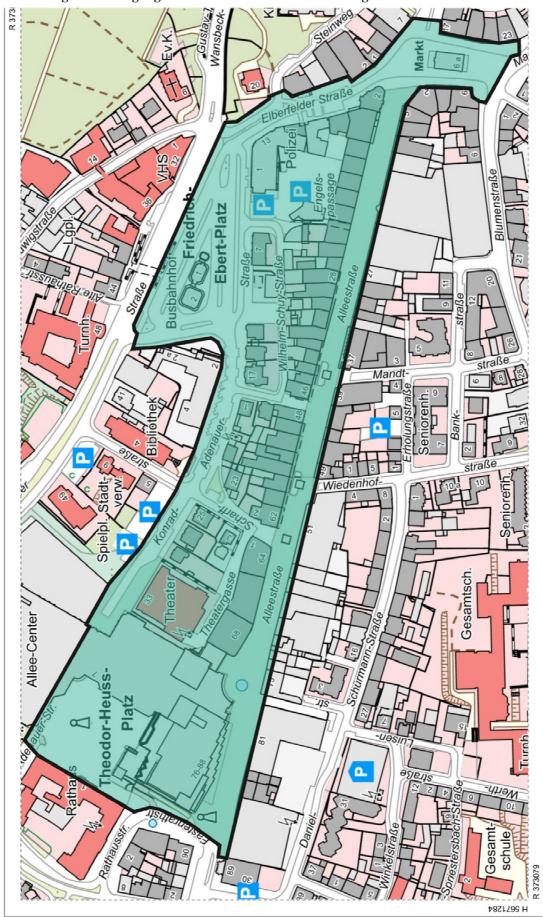
Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, den 13. Februar 2021 gez. Burkhard Mast-Weisz

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 13. Februar 2021



Anlage 2 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 13. Februar 2021

